

Bonn, den 20. Juni 1952

DER PRÄSIDENT DES BUNDES RATES

- Abschrift -

An den
Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses
des Deutschen Bundestages und des Bundesrates
Herrn Abgeordneten Kiesinger

Ich beehre mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 87. Sitzung
am 20. Juni 1952 beschlossen hat, hinsichtlich des vom Deutschen
Bundestage am 29. Mai 1952 verabschiedeten

Bundes-Jagdgesetzes

- Nr. 1813, 3240 der Drucksachen, Umdruck Nr. 491 -

zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Ab-
satz 2 des Grundgesetzes aus den sich aus der Anlage ergebenden
Gründen einberufen wird.

gez. Kopf

Bonn, den 20. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Vorstehende Abschrift wird mit Bezug auf das dortige Schreiben
vom 30. Mai 1952 mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt.

Kopf

Betr.: Entwurf eines Bundes-Jagdgesetzes

1. In § 7 Abs. 1 Satz 3 treten an die Stelle der Worte: „... über 85 ha ...“ die Worte „... über 100 ha ...“.
Begründung:
 Durch das Hessische Jagdgesetz vom 29. September 1950 (§ 8) ist die Mindestgröße für Eigenjagdbezirke grundsätzlich auf 100 ha festgesetzt. Dem muß durch die Fassungsänderung Rechnung getragen werden, um zu verhindern, daß bei der Durchführung des Bundes-Jagdgesetzes in Hessen ganz erhebliche Schwierigkeiten entstehen.
2. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.
Begründung:
 Die Behandlung des Klein- und Kleinstbesitzes ist der Landesgesetzgebung vorzubehalten.
3. § 13 erhält folgenden Wortlaut:
 „§ 13
 Erlöschen des Jagdpachtvertrages
 Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein nicht erteilt oder entzogen wird. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.“
Begründung:
 Der bisherige Inhalt des § 13 des Entwurfes enthält nur Rechtsfolgen, die sich ohnehin aus den allgemeinen Vorschriften des BGB ergeben. Das öffentliche Interesse verlangt jedoch, daß beim Verlust des Jagdscheines zwangsläufig das Erlöschen des Jagdpachtvertrages eintritt.
4. § 15 Abs. 4 wird gestrichen.
Begründung:
 Die Regelung der Jagdscheingebühren für Ausländer ist aus Zweckmäßigkeitsgründen einer besonderen bundeseinheitlichen Regelung vorzubehalten.
5. In § 15 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte:
 „... in der er ausreichende Kenntnisse in der Führung von Jagdwaffen, in der Behandlung des erlegten Wildes und in der jagdlichen Gesetzgebung nachweisen muß ...“
 gestrichen.
Begründung:
 Die Ausgestaltung der Jägerprüfung und die Festsetzung der Prüfungsgegenstände ist Angelegenheit der Länder.
6. In § 17 Abs. 1 wird folgende Nr. 4 a eingefügt:
 „4 a. Personen, die zu einer Zuchthausstrafe rechtskräftig verurteilt sind, die unter Polizeiaufsicht gestellt oder denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;“
Begründung:
 Der Inhalt der neuen Nr. 4 a entspricht dem Inhalt der bisherigen Nr. 3 des Absatzes 2. Eine Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe, die Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Entzug der bürgerlichen Ehrenrechte ist so gravierend, daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit in solchen Fällen der Jagdschein versagt werden muß. Hierbei wird bemerkt, daß frühere Verurteilungen zu Zuchthausstrafen aus politischen Gründen inzwischen durch die Wiedergutmachungsgesetze aufgehoben und damit gegenstandslos geworden sind.
7. In § 17 Abs. 2 wird folgende (neue) Nr. 3 eingefügt:
 „3. Personen, die gegen die Grundsätze des § 1 Abs. 3 erheblich oder wiederholt verstoßen haben.“
Begründung:
 Es entspricht der in § 1 Abs. 3 des Entwurfes getroffenen Regelung, daß der Jagdschein auch bei Verstößen gegen die

Grundsätze der Waidgerechtigkeit versagt werden kann.

8. § 17 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Es entfallen die Versagungsgründe

1. des Absatzes 1 Nr. 4 a, wenn seit Vollstreckung, Erlaß oder Verjährung der Strafe oder seit dem Zeitraum, bis zu dem die Polizeiaufsicht oder der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gedauert hat, zehn Jahre verfließen sind;

2. des Absatzes 2 Nr. 2 und 4, wenn fünf Jahre verstrichen sind, seitdem die Strafe vollstreckt, verjährt oder erlassen ist.“

Begründung:

Die Änderung ergibt sich aus der Empfehlung unter Ziffer 6.

9. In § 18 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes: „... Entziehung ...“ das Wort: „... Einziehung ...“.

Begründung:

Es handelt sich um die Berichtigung eines Schreibfehlers.

10. § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

Eine Begriffsbestimmung für das Wort „Treibjagd“ ist weder zu dieser Vorschrift noch zu anderen Vorschriften des Entwurfs erforderlich. Einer etwaigen Rechtsetzung der Länder sollte insoweit nicht vorgegriffen werden.

11. a) § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer- und Birkwild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung des Jagdbeirates (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist.“

b) § 21 Abs. 2 Satz 2 bis 6 werden gestrichen.

Begründung:

Die Regelung der mit der Aufstellung des Abschlußplanes bei Schalenwild usw. zusammenhängenden Fragen gehört in das Bundesjagdgesetz als Rahmengesetz nicht hinein und muß daher in ihren Einzelheiten der Landesgesetzgebung vorbehalten werden.

12. In § 22 Abs. 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

„...; dies gilt, sofern die Länder nichts anderes bestimmen, nicht für Schwarzwild, Wildkaninchen und Füchse.“

Begründung:

Die der Land- und Forstwirtschaft drohenden Wildschäden verlangen unter Umständen einen Schadwildabschuß trotz der im 1. Halbsatz des Absatzes 4 enthaltenen Schonbestimmungen.

13. In § 25 Abs. 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Wortes: „... müssen ...“ das Wort: „... sollen ...“.

Begründung:

Durch die bisherige Muß-Vorschrift würde die Einstellung anderer zum Jagdschutz befähigter Personen in allen Fällen ausgeschlossen werden, was in der Praxis, vor allem auch aus sozialen Gründen, nicht durchführbar ist.

14. a) In § 29 Abs. 2 Satz 2 tritt an die Stelle des Wortes: „... Landpächter ...“ das Wort: „... Jagdpächter ...“.

b) In § 31 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte: „... §§ 33 und 34 ...“ die Worte: „... §§ 29 und 30 ...“.

Begründung:

Es handelt sich um die Beseitigung offensichtlicher Redaktionsfehler.

15. § 37 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 37

Zur Unterstützung der zuständigen Behörden werden nach näherer Bestimmung der Länder Jagdbeiräte gebildet, denen Vertreter der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdgenossenschaften und der Jäger angehören.“

B e g r ü n d u n g :

Der Jagdbeirat soll lediglich als beratendes Gremium den Jagdbehörden bei jagdfachlichen und jagdwirtschaftlichen Fragen zur Seite stehen.

16. a) § 39 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:

„3. auf Grund eines nichtigen Jagdpachtvertrages (§ 11 Abs. 5) oder entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 4 die Jagd ausübt;“.

- b) § 39 Abs. 1 Nr. 8 wird gestrichen.

- c) In § 39 Abs. 1 werden die bisherigen Nummern 9 bis 13 Nr. 8 bis 12.

B e g r ü n d u n g :

Zu a: Die bisherige Fassung erfaßt nicht alle Fälle der ordnungswidrigen Jagdausübung.

Zu b: Die Streichung ergibt sich aus der Streichung des § 21 Abs. 2 Satz 6 (vgl. Ziffer 11 b dieser Empfehlungen).

17. § 39 Abs. 1 Nr. 7 erhält folgenden Wortlaut:

„7. Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschuß-

planes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschußplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1) oder wer den Abschußplan überschreitet;“.

B e g r ü n d u n g :

Vgl. die Begründung unter Ziffer 11 b dieser Empfehlungen.

18. In § 40 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte: „... des § 39 Nr. 6, 7 oder 13 ...“ die Worte: „... des § 39 Nr. 6, 7 oder 12 ...“.

B e g r ü n d u n g :

Vgl. die Begründung zu Ziffer 16 b dieser Empfehlungen.

19. In § 46 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte: „... 1. Oktober 1952 ...“ die Worte: „... 1. April 1953 ...“.

B e g r ü n d u n g :

Den Ländern muß genügend Zeit zur Vorbereitung ihrer Ausführungsgesetzgebung gelassen werden. Im übrigen empfiehlt es sich, aus rechtlichen und verwaltungstechnischen sowie jagdwirtschaftlichen Gründen nicht eine Änderung des Jagdrechttes mitten im Jagdjahr vorzunehmen.